

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 111/66**URTEIL****Verkündet am**

12. Dezember 1967

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Berta H [REDACTED] geb. M [REDACTED], K [REDACTED], Ma [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Helle M u [REDACTED], K [REDACTED], B [REDACTED]-
straße [REDACTED],2. den Angestellten Anton K n [REDACTED], K [REDACTED],
Sch [REDACTED]weg [REDACTED],Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüssgens für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 9. Zivilsenat in Freiburg - vom 8. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten betreiben als Gesellschafter in K- eine Kleingolfanlage, auf der in den Sommermonaten auch nach Anbruch der Dunkelheit bei künstlicher Beleuchtung gespielt wird. Die Anlage ist auf einem städtischen Grundstück errichtet, das die Beklagten gepachtet haben; die Stadt K- als Verpächterin hat dabei den Beklagten zur Auflage gemacht, daß die Anlage an die Landschaftsverhältnisse am Bo- angepaßt und eine landschaftsgebundene Parkanlage geschaffen werden müsse. Die Anlage ist in 18 Spielfelder eingeteilt, die von den Spielern der Reihe nach durchgespielt werden; dabei wird der Ball nicht vom Ende eines Feldes auf das nächste Feld geschla-

- 3 -

gen, sondern nach Durchspielen eines Feldes auf die Anfangsmarke des folgenden Feldes aufgesetzt. Die Anlage liegt in einem welligen, parkartig mit Busch- und Baumgruppen durchsetzten, grasbewachsenen Gelände; die einzelnen Spielfelder sind befestigt; um die Bahnen herum und als Verbindung zwischen den einzelnen Spielfeldern sind Trittplatten verlegt. An den Rändern der Spielfelder stehen Lichtpilze, die in wechselnder Entfernung voneinander so angebracht sind, daß sie das jeweilige Spielfeld beleuchten.

Vor Beginn des Spieles löst der Besucher eine Karte; auf ihrer Rückseite ist das "Spielreglement" aufgedruckt, in dem es am Schluß heißt: "Für Unfälle wird jede Haftpflicht abgelehnt. Jeder Spieler ist für seinen Schläger und Ball persönlich haftbar."

Am Abend des 9. September 1962 spielte die Klägerin mit ihrem Ehemann, ihrer Tochter und einigen Bekannten auf dem Kleingolfplatz. Gegen 21.00 Uhr schlug die Tochter einen Ball aus dem Spielfeld 3. Auf der Suche nach dem Ball stürzte die Klägerin auf der ca. 30 cm hohen Böschung, die das Spielfeld am Auslauf gegen das nächste Spielfeld halbkreisförmig begrenzt. Sie zog sich einen komplizierten Unterschenkelbruch zu, an dessen Folgen sie noch leidet.

Die Klägerin hat die Beklagten aus Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung für die Unfallfolgen haftbar gemacht und mit der Klage Ersatz unfallbedingter Auslagen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Außerdem hat sie die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für die künftigen Unfallschäden begehrt. Sie hat vorge-



tragen, die Beklagten hätten ihre Pflicht, den Kleingolfplatz ordnungsgemäß gegen Gefahren zu sichern, schuldhaft verletzt. Die Anlage sei mangelhaft beleuchtet gewesen; infolgedessen sei die Böschung am Auslauf der Bahn 3 nicht erkennbar gewesen und es sei der Klägerin infolge des hohen Grasbewuchses nicht möglich gewesen, Bodenunebenheiten zu erkennen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und entgegnet, eine Haftung sei vertraglich ausgeschlossen worden. Die Golfanlage sei in einem einwandfreien Zustand und auch ordnungsgemäß beleuchtet gewesen. Der Unfall sei allein darauf zurückzuführen, daß die Klägerin beim Suchen des Balles die erforderliche Aufmerksamkeit außer acht gelassen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat die Klägerin die bisherigen Anträge weiter verfolgt, jedoch auf 3/4 des Unfallschadens beschränkt. Zusätzlich hat sie eine lebenslange Schadensrente und eine Schmerzensgeldrente beansprucht. Sie hat ein mitwirkendes Verschulden eingeräumt und weiter vorgetragen, es sei unerheblich, ob sie über einen Erdhöcker oder ein Wurzelgeflecht gestürzt sei; jedenfalls sei sie über ein Hindernis gestrauchelt, das sie wegen des hohen Grasbewuchses der Böschung nicht habe erkennen können.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht verneint rechtsirrtumsfrei die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses zwischen den Parteien.

II. Den geltend gemachten Schadensersatzanspruch hält das Berufungsgericht weder aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung noch aus Vertragsverletzung für gerechtfertigt.

1. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten hält es nicht für erwiesen. Es bestätigt die vom Landgericht aufgrund eingehender Beweisaufnahme mit zweimaligem Augenschein getroffene Feststellung, daß die Beleuchtung der Anlage ausreichend war, um einen aufmerksamen Benutzer Geländeunebenheiten, insbesondere die Böschung am Auslauf des Spielfeldes 3 erkennen zu lassen. Daß es dabei erhebliche Beweisangebote übergangen hätte, ist nicht ersichtlich. Die Revision, die dies rügt, hat hierzu keine näheren Angaben gemacht.

Die Anforderungen, die unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht an die Beschaffenheit des Geländes außerhalb der Spielfelder zu stellen sind, dürfen,

wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht überspannt werden. Es handelt sich hier um ein welliges, parkartig bewachsenes Gelände, das nicht dem eigentlichen Spielbetrieb dient, sondern nur zum Aufsuchen eines beim Spiel verschlagenen Balles betreten zu werden braucht. Es kann nicht verlangt werden, daß das Gelände außerhalb der Spielfelder so eben und der Bewuchs ebenso kurzgeschnitten gehalten wird wie etwa ein Fußball- oder Tennisrasen. Die Beklagten durften davon ausgehen, daß Spieler, die sich zur Ballsuche auf das umliegende Gelände begaben, gerade deshalb nur langsam gehen und den Blick zwangsläufig auf den Boden richten. Daß sich an der Unfallstelle - der Böschung am Auslauf des Spielfeldes 3 - ein Hindernis befand, mit dem die Besucher nicht zu rechnen brauchten, konnte das Berufungsgericht nicht feststellen.

Die Ursache des Sturzes der Klägerin hält das Berufungsgericht ebenfalls für ungeklärt. Es weist darauf hin, daß die Darstellung der Klägerin nicht frei von Widerspruch ist und mehrfach gewechselt hat. Zunächst hat sie behauptet, sie sei auf der infolge unzureichender Beleuchtung nicht sichtbaren Böschung über einen ebenfalls nicht sichtbaren, etwa faustdicken Erdhöcker gestolpert. An dieser Darstellung hat sie noch im ersten Augenscheintermin festgehalten. Erst nach dem zweiten Augenscheintermin hat sie die in diesem Termin ausgesprochene Vermutung ihres Ehemannes, sie könne über eine von ihm am Tage nach dem Unfall festgestellte azaleenartige Pflanze mit glasharten Blättern gestürzt sein, zur Prozeßbehauptung

erhoben. Dem Umstand, daß sich die Klägerin erst so spät auf die Beobachtung des Ehemannes berufen hat, entnimmt das Berufungsgericht, daß die Klägerin selbst die Vermutung ihres Ehemannes für zweifelhaft gehalten hat. Vor dem Berufungsgericht schließlich hat die Klägerin erklärt, sie könne nicht sagen, was ihren Sturz verursacht habe; sie sei mit dem Fuß hängen geblieben und dann gestürzt.

Die Revision meint, es sei ohne Bedeutung, ob das etwa faustgroße Hindernis, über das die Klägerin gestürzt sei, aus einem Stein, einem festen Erdhöcker oder glasharten Pflanzenresten bestanden habe; entscheidend sei allein, daß sich an der Böschung ein durch den Grasbewuchs verdecktes Hindernis befunden habe, das für Personen, die die Böschung betreten mußten, eine ernste Gefahrenquelle dargestellt habe. Da das Berufungsgericht nichts Gegenteiliges festgestellt habe, sei von der Richtigkeit des Vorbringens der Klägerin auszugehen; dies umso mehr, als der Zweitbeklagte selbst angegeben habe, an der Böschung habe sich ein niedriges, gestrüppartiges Wurzelwerk befunden. Ein solches sei hart genug, um, wie eine harte Boden-erhebung, den Sturz eines Menschen herbeizuführen.

Hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. Der Zweitbeklagte hat allerdings im ersten Augenschein-termin geäußert, an der Unfallstelle habe sich kein hoher Graswuchs, sondern gestrüppartiges, flaches Wurzelwerk befunden; es sei dort regelmäßig mit einem Motormäher gemäht worden. Die Beklagten haben hierzu vor-

getragen, es habe sich um ein weiches Graswurzelwerk gehandelt. Der Zeuge Reichgauer, auf dessen Aussage sich die Klägerin ebenfalls berufen hat, hat bekundet, an der Unfallstelle sei kein gepflegter Rasen gewesen, sondern ein Gemisch von Gras, Wurzelwerk und Fettkraut, etwa so, "wie jetzt beim Augenscheintermin". Das Landgerichtsurteil spricht von Wurzelresten des abgetretenen Rasens, die es beim Augenschein festgestellt habe. Die Klägerin hat Art und Beschaffenheit des Wurzelwerkes nicht näher gekennzeichnet, sondern sich nur auf die Aussage des Zeugen und des Zweitbeklagten bezogen. Es ist bezeichnend, daß sie sich erst nach dem zweiten Orts-termin auf das Wurzelwerk und die von ihrem Ehemann erwähnte azaleenartige Pflanze als Gefahrenquelle und mögliche Unfallursache berufen hat, obwohl der Ehemann die Unfallstelle bereits am Tage nach dem Unfall besichtigt hatte. Die Klägerin hat selbst vorgetragen, daß sich an der Unfallstelle kein gepflegter Rasen befand und das - nach ihrer Behauptung etwa 10 cm hohe - Gras niedergetreten war. Diesen Zustand konnte sie nach der fehlerfreien Feststellung des Berufungsgerichts bei der vorhandenen Beleuchtung erkennen. Einen gepflegten und ständig kurzgeschnittenen Rasen konnte sie, wie bereits dargelegt, nach der Art und Zweckbestimmung des die Spielfelder umgebenen Geländes nicht erwarten. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht in Würdigung der dargelegten Umstände und des eigenen Vorbringens der Klägerin nicht davon überzeugen konnte, daß sich an der Unfallstelle ein ungewöhnliches, nicht zu erwartendes Hindernis,

also eine Gefahrenquelle befand, zu deren Beseitigung die Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht gehalten gewesen wären.

Ist danach ein Zustand des Geländes, der den berechtigten Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht entsprach, nicht erwiesen und steht nicht einmal die Unfallursache fest, so stellt sich die Frage des Verschuldens der Beklagten nicht.

2. Für die Haftung der Beklagten aus positiver Vertragsverletzung kann nichts anderes gelten. Die vertragliche Pflicht der Beklagten zur Abwendung von Gefahren auf dem Gelände des Golfplatzes ging hier nicht weiter als die Verkehrssicherungspflicht, deren Verletzung jedoch nicht feststeht. Es kommt daher auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob beim Vorliegen einer positiven Vertragsverletzung der Beklagte in jedem Falle seine Schuldlosigkeit beweisen muß, nicht mehr an.

3. Zu Unrecht beruft sich die Revision schließlich auf die Vorschrift des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Diese Bestimmung, die die Haftung mehrerer für eine unerlaubte Handlung regelt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von ihnen den Schaden verursacht hat, betrifft den vorliegenden Fall nicht.

- 10 -

Die Revision ist danach unbegründet. Nach
§ 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres er-
folglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens